

1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-36445/21-1
3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 04.10.2021 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 03.10.2024 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 01.09.2021
1 Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	6 Warennummer 7% EUSt 9021 1010 00 **** * 1 0% Zoll
7 Warenbezeichnung Sprunggelenkorthese, in fünf verschiedenen Größen erhältlich (XS bis XL), in Form einer Wareneinzelverpackung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einer schuhähnlichen, hinten komplett offen gestalteten, das Sprunggelenk bedeckenden Vorrichtung aus unelastischen Spinnstoffen, die an der Fußspitze offen und vorn mit einer Zunge ausgestattet ist. Die für drei Therapiephasen abrüstbare Orthese (charakterbestimmender Bestandteil im Hinblick auf die Bedeutung für die Verwendung) ist mit zwei entnehmbar in Taschen gelagerten, ca. 20,5 cm langen und max. ca. 7 cm breiten, anatomisch geformten Schalenelementen aus Kunststoff mit einseitiger Schaumstoffpolsterung in einem Kunststoffüberzug (Phase 1) ausgestattet. Diese immobilisieren das Sprunggelenk und schränken die Pro- und Supination ein. Der BOA-Verschluss mit zirkulärer Schnürung im vorderen Bereich ermöglicht eine individuelle Anpassung und Druckregulierung. Der diagonal verlaufende, unelastische Zuggurt in 8er-Schleufe sowie ein zweites, optional verwendbares Gurtband, welches der Ware beiliegt, sorgen für zusätzliche Stabilität in der 1. und 2. Therapiephase. Zudem liegen der Ware zwei thermoplastisch verformbare, flexible, ca. 20,5 cm lange und max. ca. 7 cm breite Kunststoffschienen für die Nutzung in Therapiephase 2 und 3 bei. Äußere Form: siehe Abbildung in der Anlage. Die modulare Bauweise ermöglicht eine Abrüstung der Orthese durch Austausch einzelner Stabilisierungselemente und/oder Hinzufügen/Abnehmen des zusätzlichen Gurtes. Dadurch wird der Bewegungsrahmen schrittweise vergrößert und die Behandlung den entsprechenden Heilungsphasen angepasst. Die Ware dient der Ruhigstellung und Stabilisierung des Sprunggelenks mit Begrenzung von Pro- und Supination, u. a. zur konservativen Therapie von Sprunggelenkdistorsionen und Bandrupturen, bei chronischen Bandinstabilitäten, akuten und chronischen Kapselbandinstabilitäten sowie zur postoperativen Versorgung nach Operationen am Bandapparat des Sprunggelenks. Die Bestandteile sind gemeinsam mit einer Gebrauchsanleitung in einem Karton verpackt. Die Ware wird als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" eingereiht.	
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich) Aircast AirPro Art.-Nr. 82-0268-1 bis 82-0268-5 links Art.-Nr. 82-0267-1 bis 82-0267-5 rechts	
9 Begründung für die Einreihung der Waren 6307 AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 EriKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1 / EriKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 - 06.0	

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 30.09.2021 FriebeI

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

